

Förderungsvertrag

Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen

Allgemeine Bedingungen

1. Der Förderungsvertrag wird zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (HBM) als **„Förderungsgeber“**, vertreten durch seine Auftragnehmerin, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, als Abwicklungsstelle und der bei Beantragung des Reparaturbons im Online-Antrag genannten Privatperson als **„antragstellende Person“** abgeschlossen.
2. Gegenstand dieses Vertrags ist die Förderung einer Reparatur, eines Service und einer Wartung und/oder eines Kostenvoranschlags für ein elektrisches oder elektronisches Gerät (E-Gerät) oder ein Fahrrad. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung beträgt 50 % der förderungsfähigen Brutto-Kosten bis maximal 200 Euro für die Reparatur, Service- und Wartungsleistung und/oder bis zu maximal 30 Euro für die Einholung eines Kostenvoranschlags. Die Förderungshöhe wird auf ganze Euro abgerundet. Die Förderung ist pro Reparatur, Service oder Wartung eines E-Geräts beziehungsweise Fahrrads inklusive Kostenvoranschlags mit maximal 200 Euro begrenzt.
3. Im Zuge der Erstellung eines Reparaturbons stimmt die antragstellende Person den Vertragsbedingungen mittels Kontrollkästchen zu und nimmt die Verarbeitung der Daten gemäß des Förderungsvertrags zur Kenntnis.
4. Während der Erstellung des Reparaturbons erfolgt ein automatischer Abgleich der anzugebenden Daten mit dem zentralen Melderegister.
5. Die Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen wird im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2022- 2026 aus Mitteln der Europäischen Union – NextGenerationEU mit insgesamt 130 Mio. Euro sowie mit nationalen Mitteln des Bundes im Rahmen der Kreislaufwirtschaft in Höhe von insgesamt 124 Mio. Euro finanziert; davon sind 50 Mio. Euro für Fahrräder vorgesehen.
6. Rechtliche Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrags bilden die Verordnung (EU) 2021/241 vom 12. Februar 2021 zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Österreichische Aufbau- und Resilienzplan (2020-2026) vom 30. April 2021, das Umweltförderungsgesetz, BGBl Nr. 185 / 1993, insb. der §§ 13 und 23 ff., die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) sowie die Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinien 2024 (KLW-FRL 2024; im Folgenden gemeinsam „Förderungsrichtlinien“), in der jeweils geltenden Fassung (idgF). Das unter

www.reparaturbonus.at abrufbare Informationsblatt zur Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen sowie die Liste der förderungsfähigen E-Geräte und Fahrräder und die Beispiele der nichtförderungsfähigen E-Geräte und Fahrräder in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung sind Grundlage und Bestandteil des Förderungsvertrags. Des Weiteren bilden die unter www.reparaturbonus.at zum Zeitpunkt der Beantragung des Reparaturbons veröffentlichten „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) einen Bestandteil dieses Förderungsvertrags.

7. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern in den Förderungsrichtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft vereinbar ist.
8. Der Förderungsvertrag wird mit Genehmigung der Förderung durch den HBM rechtswirksam.
9. Grundlage für die Förderungsentscheidung und -höhe bilden die
 - a) im Online-Antrag für die Erstellung des Reparaturbons durch die antragstellende Person gemachten Angaben gemäß § 7 DL-FRL 2022 idgF beziehungsweise § 10 KLW-FRL 2024 idgF;
 - b) im Refundierungsantrag durch den Partnerbetrieb gemachten Angaben gemäß § 7 DL-FRL 2022 idgF beziehungsweise § 10 Absatz 2 KLW-RL 2024 idgF;
 - c) sowie die vom Partnerbetrieb im Zuge des Refundierungsantrags übermittelte Rechnung.

Die in den Anträgen enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 DL-FRL 2022 idgF beziehungsweise § 12 Absatz 1 Ziffer 1 KLW-FRL idgF und Bestandteil dieses Vertrags.

10. Beim Auftreten von Widersprüchen gelten in erster Linie die Vorgaben dieses Förderungsvertrags und danach die Bestimmungen der Dokumente in nachstehender Reihenfolge:
 - das Informationsblatt zur Förderungsaktion „Reparaturbonus“ für Privatpersonen
 - die Liste der förderungsfähigen E-Geräte und Fahrräder und Beispiele der nichtförderungsfähigen E-Geräte und Fahrräder
 - die unter www.reparaturbonus.at veröffentlichten „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ)
11. Für Reparaturen, Service und Wartung und/oder Kostenvoranschläge, die im Rahmen dieser Bundesförderungsaktion „Reparaturbonus“ gefördert werden, können keine weiteren Förderungen dieser oder einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass eine beim Reparaturbonus eingereichte Rechnung nicht nochmals bei dieser Aktion selbst oder bei weiteren Förderungsaktionen vorgelegt werden darf.

Ablauf der Förderungsaktion

1. Bei der Förderungsaktion „Reparaturbonus“ gibt es vier Akteure:
 - Der HBM ist Förderungsgeber und genehmigt die Auszahlung der Förderung zugunsten der antragstellenden Person und ist Auftraggeber gegenüber der KPC.
 - Die KPC ist Auftragnehmerin und Abwicklungsstelle. Sie bearbeitet die Refundierungsanträge, die von den Partnerbetrieben im Auftrag der antragstellenden Person gestellt werden und zahlt die Förderung an die antragstellende Person aus.
 - Der Partnerbetrieb ist das Unternehmen, das die immaterielle Leistung beziehungsweise Maßnahme (Reparatur-, Service- und Wartungsleistung und/oder Kostenvoranschlag) im Sinne der DL-FRL 2022 beziehungsweise KWL-FRL 2024 erbringt und für die antragstellende Person den Refundierungsantrag bei der KPC einreicht.
 - Die Privatperson ist die antragstellende Person hinsichtlich der Förderung. Sie beantragt einen Reparaturbon auf www.reparaturbonus.at und erhält die Auszahlung des Förderungsbetrags durch die KPC.
2. Die Gewährung und Abwicklung der Förderung „Reparaturbonus“ und die Durchführung der Maßnahme entspricht den Förderungsrichtlinien.
3. Der Reparaturbon wird Privatpersonen ausschließlich elektronisch als Download zur Verfügung gestellt. Nach Online-Beantragung eines Reparaturbons auf www.reparaturbonus.at kann der Reparaturbon entweder in elektronischer Form gespeichert oder ausgedruckt werden, wobei der Reparaturbon eine Gültigkeit von drei Wochen hat. Wird der Reparaturbon nicht in diesem Zeitraum bei einem Partnerbetrieb vorgelegt und durch den Partnerbetrieb eingelöst, verfällt der Reparaturbon und kann nicht mehr eingelöst werden.
4. Der Reparaturbon ist mit einem QR-Code, einer Reparaturbon-Nummer, dem letzten Tag der Gültigkeit des Reparaturbons und dem Vor- und Nachnamen der antragstellenden Person versehen.
5. Die antragstellende Person beauftragt einen Partnerbetrieb mit der Reparatur, Service oder Wartung eines förderungsfähigen E-Geräts oder Fahrrads und weist diesen darauf hin, dass sie den Reparaturbonus in Anspruch nehmen möchte.
6. Durch Beauftragung mit der Reparatur, Service oder Wartung wird von der antragstellenden Person mit dem Partnerbetrieb die Abwicklung des Reparaturbonus vereinbart und der Partnerbetrieb beauftragt, den Reparaturbon fristgerecht einzulösen und den Refundierungsantrag für die antragstellende Person fristgerecht zu stellen.
 - a) Abgabe und Prüfung der Gültigkeit des Reparaturbons: Die antragstellende Person legt dem Partnerbetrieb den Reparaturbon bei Rechnungsabgleichung nach erfolgter Reparatur,

Service, Wartung oder Kostenvoranschlag vor. Nur gültige Reparaturbons können durch den Partnerbetrieb angenommen und eingelöst werden. Hierzu prüft der Partnerbetrieb die Gültigkeit des Reparaturbons, nach Vorlage durch die antragstellende Person, über die durch die KPC bereitgestellte Online-Plattform für Partnerbetriebe.

- b) Einlösung des Reparaturbons: Nach Einlösung des Reparaturbons durch den Partnerbetrieb bei der KPC erhält die antragstellende Person ein E-Mail von der KPC mit der Bestätigung der Einlösung des Reparaturbons. Sobald der Reparaturbon eingelöst wurde, kann neuerlich ein Reparaturbon beantragt und für die Reparatur, Service, Wartung oder Kostenvoranschlag eines weiteren förderungsfähigen E-Geräts oder Fahrrads verwendet werden.
 - c) Legung einer Rechnung: Die antragstellende Person bezahlt die gesamten Brutto-Reparaturkosten beim Partnerbetrieb und erhält eine Rechnung. Auf der Rechnung sind der Name und die Adresse des Partnerbetriebs, Angabe der durchgeführten Reparatur, Service und Wartung und/oder des Kostenvoranschlags, der Bruttobetrag der Kosten sowie der Vor- und Nachname der antragstellenden Person oder die Reparaturbon-Nummer angeführt.
 - d) Einreichung eines Refundierungsantrags: Der Partnerbetrieb beantragt die Refundierung des Reparaturbons bei der KPC für die antragstellende Person. Der Partnerbetrieb erhält, über den Vor- und Nachnamen hinaus, zu keinem Zeitpunkt personenbezogene Daten der antragstellenden Person. Nach Antragstellung durch den Partnerbetrieb bei der KPC erhält die antragstellende Person ein E-Mail von der KPC über die Bestätigung der Antragstellung durch den Partnerbetrieb.
7. Nach positiver Prüfung des Refundierungsantrags durch die KPC und Genehmigung durch den HBM wird die antragstellende Person per E-Mail von der KPC über die Auszahlung der Förderung informiert. Es erfolgt die Auszahlung durch die KPC auf das im Antrag angegebene Bankkonto der antragstellenden Person.
8. Die antragstellende Person hat ab Erstellung des Reparaturbons die Möglichkeit durch den Bon-Tracker unter www.reparaturbonus.at den Status des Reparaturbons abzufragen.

Verpflichtungen

Die antragstellende Person ist verpflichtet,

- 1. alle Angaben, die bei der Beantragung des Reparaturbons auf www.reparaturbonus.at gemacht wurden (=im Rahmen des Online-Antrags) wahrheitsgemäß und korrekt zu tätigen. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.
- 2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf

eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen (Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UfG).

3. der KPC Änderungen wesentlicher Umstände im Zusammenhang mit der Reparatur, Service oder Wartung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, beispielsweise Refundierung einer von den tatsächlich beglichenen Reparaturkosten abweichenden Förderungshöhe oder Rückerstattung der Reparaturkosten durch den Partnerbetrieb beispielsweise bei erfolgloser Reparatur, Service oder Wartung (beispielsweise bei „Geld-zurück-Garantie“).
4. Änderungen, die die Abwicklung der Förderung erheblich verzögern oder unmöglich machen, der KPC unverzüglich schriftlich mitzuteilen, beispielsweise Änderungen oder Schließung des bei Beantragung des Reparaturbons angegebenen Bankkontos. Erfolgt die Mitteilung über die Änderung des Bankkontos zwischen Einreichung des Refundierungsantrags und der Auszahlung, kann sich die Auszahlung verzögern.
5. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU sowie den von dieser beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck ist die Rechnung für die geförderte Maßnahme 10 Jahre aufzubewahren.

Auszahlungs- und Rückforderungsbedingungen

1. Die Förderung wird nach Genehmigung durch den HBM und unter Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben dieses Förderungsvertrags ausbezahlt.
2. Die Förderung aller vollständigen und korrekten Refundierungsanträge, welche vom Partnerbetrieb bis zum 15. des Monats bei der KPC über die Online-Plattform eingereicht werden, werden nach Genehmigung durch den HBM im Folgemonat durch die KPC auf das Bankkonto der antragstellenden Person ausbezahlt.
3. Die Auszahlung der Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, nach denen die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheint. Darunter fällt beispielsweise der begründete Verdacht auf Betrug, Täuschung oder andere Vermögensdelikte.
4. Die antragstellende Person ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, beziehungsweise ein Anspruch auf eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

- a) Organe oder Beauftragte der KPC, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - b) Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der antragstellenden Person nicht eingehalten wurden;
 - c) vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - d) die antragstellende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - e) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, insbesondere bei begründetem Verdacht auf Betrug, Täuschung oder andere Vermögensdelikte;
 - f) eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt;
 - g) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
 - h) sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
5. Im Rückforderungsfall werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vom Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz herangezogen. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vom Hundert, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
6. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die antragstellende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Förderungsvergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und der antragstellenden Person zustehenden

datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der antragstellenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen;
- ii. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG;
- iii. nach Vertragsabschluss an Fachexpert:innen zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern die antragstellende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten der antragstellenden Person zu statistischen Zwecken an die in der Einwilligung konkret genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der antragstellenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter:innen jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind verpflichtet, die Daten der antragstellenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der antragstellenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der antragstellenden Person im Online-Antrag erforderlich.

4. Speicherdauer

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, dazu verpflichtet, die Daten der antragstellenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der antragstellenden Person und dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der antragstellenden Person, so steht dieser ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen.

Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte vom Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als seine Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn die antragstellende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die antragstellende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrags besteht für die antragstellende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten des BMLUK zu wenden:

datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger.
2. Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrags zur Folge.
3. Die KPC vermittelt nicht bei rechtlichen Streitigkeiten, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Partnerbetrieb und der antragstellenden Person betreffend die Reparatur, Service oder Wartung und/oder den Kostenvoranschlag oder der Beauftragung der Antragsabwicklung ergeben.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag inklusive seiner Bestandteile ergeben, wird ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart. Bei

Verbraucher:innen gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt werden. Der Gerichtsstand richtet sich bei Verbraucher:innen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Bei Verbraucher:innen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, noch im Inland beschäftigt sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.